



Niederschrift GR 26/04 - ö - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, den 27.04.2026
Beginn: 18:07 Uhr
Ende: 19:51 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 11.05.2026
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 26/05 -ö-
vom 11.05.2026, TOP 13 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon

Buck, Volker

Dowie, Ulrike, Dr.

Gehring, Eva-Nicola

Gerner, Elisabeth

Höcherl, Reiner

Höpken, Volker

Jochum, Lukas

Knopp, Jürgen, Dr.

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Leinweber, Jürgen

Leopold, Meike

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

- ab 18:44 Uhr zu TOP 6 -ö- da -

Mangstl, Claudia

Rott, Bernhard

Schirmer, Julia

Strama, Norbert-Werner

Weigle, Michael

- ab 18:40 Uhr zu TOP 6 -ö- da -

Weiß, Maria

Schriftführer*in

Ketterer, Vera

Verwaltung

Burck, Melissa

Burkhard, Rita

Dimitrova, Petya

Kueck, Sebastian



Paul, Sandra
Riederer, Petra
Schinabeck, Thomas
Thonicke, Robert
Wiemers, Tobias

Abwesend:

Mitglieder

Thalhammer, Tobias
Zeller, Franziska

-entschuldigt-

-unentschuldigt-

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift GR 26/02 -ö- vom 23.02.2026
3. Genehmigung der Niederschrift GR 26/03 -ö- vom 23.03.2026
4. Finanzangelegenheiten
 - 4.1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs.2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung
5. Liegenschaftsverwaltung: Verlängerung Pachtvertrag Wittelsbacherstraße 7 für Kinderbetreuungseinrichtung Großtagespflege „Villa Biberg“ des AWO Kreisverbandes München-Land e.V.
6. Entwicklung des gemeindeeigenen Grundstückes Schopenhauerstr. 5 und 7; Ergebnis der Prüfung der Einsparpotentiale
7. Vollzug der Baugesetze: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 für den Bereich "Nördlich der Schopenhauerstraße, zwischen Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße:
 1. Anpassungsbeschluss,
 2. Billigungsbeschluss,
 3. Einleitung des Verfahrens
8. Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG; Widmung der Wegefläche beidseits des Grünangers „Auf der Heid“, Fl.Nr. 147 südlich der Bebauung Bürgermeister-Schneider-Weg und nördlich der Bebauung Pfarrer-Sickinger-Weg als beschränkt öffentlicher Weg -Fuß- und Radweg
9. Anträge an den Gemeinderat
 - 9.1 Rathausanger - Antrag der CSU auf Reaktivierung des Brunnens; Antrag der SPD auf Bau einer Leseterrasse
 - 9.2 Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ödp



10. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift GR 26/02 -ö- vom 23.02.2026****Sachverhalt:**

Die Genehmigung der Niederschrift GR 26/02 -ö- wurde in der Sitzung GR 26/03 -ö- am 23.03.2026 zurückgestellt, weil GRM Frau Claudia Mangstl Einwände vorbrachte gegen Ihren unter Punkt 14 des Tagesordnungspunktes 7 „Anfragen und Verschiedenes“ sinngemäß festgehalten Wortbeitrag.

Die Verwaltung schlägt vor Punkt 14 des Tagesordnungspunktes 7 „Anfragen und Verschiedenes“ wie folgt zu ändern:

„GRM Frau Claudia Mangstl teilte mit, dass sie es schade findet, dass der Kollege GRM Herr Tobias Thalhammer nicht ausreden konnte. Sie merkte an, dass sich das Gremium so auch die längere Diskussion zu dem Thema erspart hätte.“

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6449 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 26/02 -ö- vom 23.02.2026 (ursprüngliche Fassung)

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift GR 26/02 -ö- vom 23.02.2026 wird mit folgender Änderung genehmigt:

Punkt 14 des Tagesordnungspunktes 7 „Anfragen und Verschiedenes“:

„GRM Frau Claudia Mangstl teilte mit, dass sie es schade findet, dass der Kollege GRM Herr Tobias Thalhammer nicht ausreden konnte. Sie merkte an, dass sich das Gremium so auch die längere Diskussion zu dem Thema erspart hätte.“

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

GRM Herr Thomas Maier und GRM Herr Michael Weigle waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.



3 Genehmigung der Niederschrift GR 26/03 -ö- vom 23.03.2026

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6478 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 26/03 -ö- vom 23.03.2026

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift GR 26/03 -ö- vom 23.03.2026 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

GRM Herr Thomas Maier und GRM Herr Michael Weigle waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

4 Finanzangelegenheiten

4.1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs.2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 abgeschlossen. Die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung zuvor bekanntgegeben und liegt als Anlage 1 bei.

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss“ vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabereste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:



Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	68.816.206,33 €	24.541.591,20 €	93.357.797,53 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	128.007,35 €	0,00 €	128.007,35 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	68.688.198,98 €	24.541.591,20 €	93.229.790,18 €
Soll-Ausgaben	68.682.542,46 €	8.190.808,72 €	76.873.351,18 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	16.350.782,48 €	16.350.782,48 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	-5.656,52 €	0,00 €	-5.656,52 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	68.688.198,98 €	24.541.591,20 €	93.229.790,18 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitskontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner BGH, FSt 1989 RdNr. 174).

Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt lagen die Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 zugrunde (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6463 abrufbar).

- Anlage 1: Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2023
- Anlage 2: Jahresrechnung 2023 - Endstand GR

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	68.816.206,33 €	24.541.591,20 €	93.357.797,53 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	128.007,35 €	0,00 €	128.007,35 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	68.688.198,98 €	24.541.591,20 €	93.229.790,18 €
Soll-Ausgaben	68.682.542,46 €	8.190.808,72 €	76.873.351,18 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	16.350.782,48 €	16.350.782,48 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	-5.656,52 €	0,00 €	-5.656,52 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	68.688.198,98 €	24.541.591,20 €	93.229.790,18 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Die Entlastung für das Jahr 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

GRM Herr Thomas Maier und GRM Herr Michael Weigle waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

4.2 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnung 2024 abgeschlossen. Die Niederschrift



über die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung zuvor bekanntgegeben und liegt in der Anlage 1 bei.

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss“ vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabenreste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	68.512.004,22 €	20.774.474,85 €	89.286.479,07 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	29.936,63 €	0,00 €	29.936,63 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	68.482.067,59 €	20.774.474,85 €	89.256.542,44 €
Soll-Ausgaben	68.478.240,91 €	11.568.907,47 €	80.047.148,38 €
+ Neue Haushaltsausgabenreste	0,00 €	10.281.891,16 €	10.281.891,16 €
- Abgang alter Haushaltsausgabenreste	0,00 €	1.076.323,78 €	1.076.323,78 €
- Abgang alter Kassenausgabenreste	3.826,68 €	0,00 €	3.826,68 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	68.482.067,59 €	20.774.474,85 €	89.256.542,44 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitskontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner BGH, FSt 1989 RdNr. 174).



Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt lagen die Unterlagen zur Jahresrechnung 2024 zugrunde (im RIS unter Vorlagenr.: 2026/6464 abrufbar).

- Anlage 1: Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2024
- Anlage 2: Jahresrechnung 2024 - Entstand 28.08.2025 - GR

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	68.512.004,22 €	20.774.474,85 €	89.286.479,07 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	29.936,63 €	0,00 €	29.936,63 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	68.482.067,59 €	20.774.474,85 €	89.256.542,44 €
Soll-Ausgaben	68.478.240,91 €	11.568.907,47 €	80.047.148,38 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	10.281.891,16 €	10.281.891,16 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.076.323,78 €	1.076.323,78 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	3.826,68 €	0,00 €	3.826,68 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	68.482.067,59 €	20.774.474,85 €	89.256.542,44 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Die Entlastung für das Jahr 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

GRM Herr Thomas Maier und GRM Herr Michael Weigle waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.



5 Liegenschaftsverwaltung: Verlängerung Pachtvertrag Wittelsbacherstraße 7 für Kinderbetreuungseinrichtung Großtagespflege „Villa Biberg“ des AWO Kreisverbandes München-Land e.V.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Antrages auf Vorbescheid zum Neubau eines Kindergartens auf dem Grundstück Wittelsbacherstraße 7 in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 25.04.2017 (Vorlagenr.: 2017/3236) wurden mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung (Beschluss GR am 09.05.2016) die Planungsziele dahingehend ergänzt, für die Grundschule Erweiterungsflächen als Flächen für den Gemeinbedarf festzusetzen, die einen Ausbau des Schulstandortes (Sportflächen bzw. – halle für Schulsport und Erweiterungsmöglichkeit für das Schulgebäude/ -gelände) für die benachbarte Grundschule zum Gegenstand zu haben. Der Kaufvertrag für das Grundstück Wittelsbacherstraße 7, Fl.Nr. 145 wurde am 28.03.2019 auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.03.2019 (Vorlagenr.: 2019/3917) geschlossen.

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Neubiberg und der AWO Kreisverband München-Land e.V. für das Objekt Wittelsbacherstraße 7 wurde am 22./27.11.2019 geschlossen (Vorlagenr.: 2019/4038). Laut Vertrag begann das Pachtverhältnis am 01. November 2019 und endet am 31. August 2024. Der Sozial- und Kulturausschuss am 11.03.2024 hat beschlossen den Pachtvertrag bis 31.12.2025 zu verlängern. Daraufhin wurde der Garten durch einen Zaun getrennt, damit die Schule diesen als Pausenfläche nutzen kann. Eine weitere Verlängerung erfolgte mit Beschluss des SKA vom 19.05.2025 um ein Jahr bis 31.08.2026.

Die Großtagespflege „Villa Biberg“ hat größtmögliches Interesse an einer weiteren Verlängerung des Pachtverhältnisses. Die „Villa Biberg“ hat auch in diesem Kita-Jahr eine Vollbelegung. Ab September 2026 wird von der gleichen Belegung ausgegangen.

Grundsätzlich stehe die AWO Kreisverband München-Land e.V. einer längerfristigen Kooperation an diesem oder einem anderen Standort offen gegenüber und würde sich, gerade im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung, freuen, wenn so ein innovatives und flexibles Angebot für die Kleinen und Großen in Neubiberg in den Räumlichkeiten der „Villa Biberg“ ein Baustein der Kindertagesbetreuung in Neubiberg bleibt.

Die bisherige Kooperation mit der Schule zeigt, dass Synergien in diesem Bereich geschaffen werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Pachtverlängerung bis 31.08.2027 in Aussicht zu stellen. Um das Grundstück künftig gemäß dem früher angedachten Vorkaufsrecht als Erweiterungsfläche der Grundschule zur Verfügung stellen zu können, soll derzeit der Pachtvertrag lediglich kurzfristig verlängert werden.

Die baurechtliche Verlängerung zur Nutzung des Wohnhauses als Großtagespflege müsste angestoßen werden.



Stellungnahme des Ordnungsamtes:

Die Villa Biberg betreut derzeit 8 Neubiberger Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren durch zwei fest angestellte Tagespflegepersonen. Der AWO Kreisverband München-Land e. V. hat weiterhin Interesse, die Großtagespflege in der Wittelsbacherstraße 7 fortzuführen.

In seiner Sitzung am 23.02.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Neugestaltung der Außenflächen in Auftrag zu geben.

Es wird daher empfohlen, den Pachtvertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6471 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag auf Verlängerung der AWO Kreisverband München-Land e.V. ursprünglicher Pachtvertrag Wittelsbacherstr. 7 von 2019 AWO Großtagespflege Villa Biberg
- Anlage 2: ursprünglicher Pachtvertrag Wittelsbacher 7 - AWO 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den ersten Bürgermeister, den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Neubiberg und dem AWO Kreisverband München-Land e.V. für das Objekt Wittelsbacherstraße 7 bis 31.08.2027 zu verlängern.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

GRM Herr Thomas Maier und GRM Herr Michael Weigle waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

**6 Entwicklung des gemeindeeigenen Grundstückes Schopenhauerstr. 5 und 7;
 Ergebnis der Prüfung der Einsparpotentiale**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23.02.2026 (abrufbar unter Vorlagennr.: 2026/6382) wurde der Planungsstand (Ende LP 2 HOAI) präsentiert und einstimmig folgender Beschluss gefasst:



1. *Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.*
2. *Die Gemeinde beabsichtigt die Umsetzung des Projekts Neubau einer Seniorenwohnanlage Neubiberg auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Schopenhauerstraße gemäß des Vorentwurfs der DEPPISCH Architekten GmbH vom 12.02.2026.*
3. *Auf Basis dieser Planung hat die Beauftragung bis Leistungsphase 3 zu erfolgen. Hier sollen Einsparpotentiale geprüft und dargelegt werden. Das Ergebnis ist dem GR zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen werden. Die Anbringung einer Überdachung zwischen Gemeinschaftsraum und Haupthaus ist zu prüfen, die Kosten sind separat darzustellen.*
4. *Zur Finanzierung des Projekts ist die Inanspruchnahme von Fördergeldern nach KommWFP vorgesehen. Ein geänderter Förderantrag ist bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Soweit Fördermittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, bzw. gewährt werden, ist die Finanzierung des Projekts erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.*
5. *Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.*

Seitens des Architekturbüros wurde nunmehr das Kosteneinsparungspotential geprüft. Das Ergebnis kann der beiliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

Projektfortschritte:

- Die ortsbildprägende Eiche, die sich südlich neben dem Bereich der geplanten Tiefgarageneinfahrt befindet, wurde am 31.03.2026 einer intensiven Sichtbegutachtung und einem Zugversuch zur Feststellung der Verkehrssicherheit unterzogen. Im gleichen Zug wurde auch bei den beiden in der Nähe befindlichen Eichen eine Sichtbegutachtung durchgeführt.
- Eine notwendige Probebohrung zur Sicherstellung der Umsetzung des Wärmeversorgungskonzeptes mit Grundwasser-Wärmepumpe hat stattgefunden. In ca. 16,5 m Tiefe ist man auf Grundwasser gestoßen. Im Bereich des Grundwasserleiters (16,5m-20,5m) tritt der vorhandene Kies mit schluffigen Anteilen auf. Das reduziert den Durchfluss des Grundwassers in den Brunnen und verursacht eine Trübung. In der KW17 wird mittels Regenerationsmethoden der Ringraum des Brunnens gesäubert, um den Durchfluss zu erhöhen und die Trübung zu beseitigen.
- Für die Schadstoffanalyse der vorhandenen Bausubstanz wurden am 18.03.2026 Proben zur Analyse entnommen. Das Ergebnis der Analyse zeigt, dass die Kosten für die Entsorgung der Bestandsgebäude realistisch veranschlagt wurden. Ein Einsparpotential besteht hier nicht.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung zwischen dem Gemeinschaftsraum und dem Hauptgebäude wird erst im Rahmen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) eingehend geprüft. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6382/1 abrufbar):

- Anlage 1: Kosteneinsparpotential nach DIN 276

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Die Planungen sind entsprechend der Einsparpotentiale
 - Einsparung mit geringem Qualitätsverlust
 - Einsparung mit Qualitätsverlustanzupassen.
3. Auf Basis dieser Planung hat die Beauftragung bis Leistungsphase 4 zu erfolgen.
4. Im Übrigen wird die Beschlussfassung vom 23.02.2026 aufrechterhalten.

Nach eingehender Diskussion wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert und über diesen wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Die Planungen sind entsprechend nachfolgend abgebildeter Tabelle anzupassen.
3. Auf Basis dieser Planung hat die Beauftragung bis Leistungsphase 4 zu erfolgen.
4. Im Übrigen wird die Beschlussfassung vom 23.02.2026 aufrechterhalten.



DEPPISCH ARCHITEKTEN GMBH

Projekt: DA25.SaWoNeu | WIE 329 | Neubau einer Seniorenwohnanlage Neubiberg
Datum: 14. April 2026
Seiten: 1
Tabelle: Kosteneinsparpotential nach DIN 276
VORABZUG
Grundlage: LP 2 - Vorentwurfplanung vom 28.01.2026

	Einsparung mit geringem Qualitätsverlust	Einsparung mit Qualitätsverlust	Summe netto €	Summe brutto €
KG 100 Grundstück			ohne Ansatz 0,00	0,00
KG 200 Herichten Erschliessen			ohne Ansatz 0,00	0,00
KG 300 * Baukonstruktion				
1. Untergeschoss ohne WU-Konstruktion		> Aufpreis WU-Konstruktion (Weiße Wanne): ca. 70.000 € >> Konvent. Abdichtung (Schwarze Wanne): ca. 60.000 € Einsparung ca. 10.000 € Einsparung beschlossen		
2. Pflasterkonstruktion in Tiefgarage		> Ausgangslage: Bodenplatte WU inkl. Oberflächenbehandlung (jährl. Wartungskosten) ca. 96.000 € >> Pflasterkonstruktion inkl. Unterbau: ca. 47.000 € Zusätzliche Punkt- und Streifenfundamente: ca. 4 St. - EP ca. 1.100,00 € + 70 lfm. - EP 80,00 € Einsparung ca. 38.650 € Einsparung beschlossen		
3. Verzicht Dämmmaßnahmen UG	> Entfall Dämmung XPS: ca. 1.700 m³ - EP ca. 45,00 €/m³ Einsparung ca. 76.500 € Einsparung beschlossen			
4. Entfall Spezialtiefbau in Teilbereichen	> Ausgangslage: betonierte Verbau entlang Baumstutzstreifen ca. 65.000,00 € >> Alternative Offene Böschung (inkl. Aushub, Rückverfüllung, NK) ca. 450 m³ - EP ca. 69,00 €/m³ Einsparung ca. 33.950 € (Naturschutztechnische Bauüberwachung der Maßnahme erforderlich!)			
5. Reduzierung bauphysikalische Anforderungen	Einsparung gewünscht, Möglichkeit offene Böschung wird noch geprüft	> Ausgangslage: EH 40 Energiestandard ohne Zertifizierung + keine KfW-Förderung >> Ausführung mit reduzierter wärmetechnischer Anforderung gem. GEG 2024: ca. 3,0 % auf KG 300 Einsparung ca. 195.471 € Einsparung abgelehnt	384.871,00	421.929,99
KG 400 ** Technische Anlagen				
1. Reduzierung Lüftungsstandard Wohnung	> Wohnungen Außenluft-Durchlass-System: 85 St. - EP ca. 506,00 €/St. Einsparung ca. 43.010 € soll geprüft werden, ob in Verbindung mit Punkt 5 der KG300 notwendig ist, wenn nein Einsparung beschlossen			
2. Entfall beidseitige PV-Anlage	> Investitionskosten PV-Anlage über externen Betreiber Einsparung ca. 105.000 € Einsparung abgelehnt			
3. «Mobility-Hauptverteiler	> zunächst nur Einbindemöglichkeit in Gebädestromversorgung und Platzreserve für spätere Umsetzung einer Ladeinfrastruktur Einsparung ca. 3.600 € Einsparung abgelehnt			
			151.610,00	180.415,90
KG 500 *** Außenanlagen				
1. Reduzierung Oberflächenqualität	> Ausgangslage: Plattenbelag, Beton, hochwertige Beton-Oberfläche mit Natursteinzuschlag >> Plattenbelag, Beton, einfache Beton-Oberfläche Einsparung ca. 13.125 € Einsparung beschlossen			
2. Verkürzung Sitzbänke	> Ausgangslage: Sitzbänke mit je 3m Länge >> Reduzierung um je 1m Länge inkl. Holzauflege Einsparung ca. 6.600 € Einsparung beschlossen			
3. Reduzierung Stückzahl Ausstattung	> Reduzierung Pflanztröge, inkl. verfüllen Einsparung ca. 5.000 € Einsparung beschlossen			
4. Entfall von Einbauten in Außenanlagen		> Entfall geplantes Gerätehaus, ca. 2,50 x 4,50m >> Hinweis: Verlust Staufäche für allgemein genutzte Außenmöbel Einsparung ca. 36.000 € Einsparung beschlossen		
5. Entfall von Möbel und Geräte		> Entfall geplante Gartenschaukel und Fitnessgeräte für Senioren Einsparung ca. 5.000 € und 15.000 € Einsparung beschlossen	80.725,00	96.062,75
KG 600 Ausstattung			ohne Ansatz 0,00	0,00
KG 700 Nebenkosten			ohne Ansatz 0,00	0,00
Summe netto €	286.785,00	300.121,00	586.906,00	
Summe KG 200-700 (Gesamt)	341.274,15	357.143,99		698.418,14
	Einsparung mit geringem Qualitätsverlust	Einsparung mit Qualitätsverlust	Summe netto €	Summe brutto €

* nach Angabe DA/PGDI/AB Süd (14.04.2026)

** nach Angabe IB planR v. 10.12.25 | IB Pfeuffer (25.03.2026)

**Beschlossen mit Änderung****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja:	22
Nein:	1

**7 Vollzug der Baugesetze: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 für den Bereich
"Nördlich der Schopenhauerstraße, zwischen Wittelsbacherstraße und östlich der
Kaiserstraße:**

- 1. Anpassungsbeschluss,**
- 2. Billigungsbeschluss,**
- 3. Einleitung des Verfahrens**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 (Vorlagennr.: 2015/2418) beschlossen, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Nördlich der Schopenhauerstraße, westlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Wesentliche Planungsziele sind:

- Steuerung einer maßvollen Nachverdichtung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung
- Weiterentwicklung der Nutzung für soziale Zwecke auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.-Nr. 177
- Prüfung des Erhalts der vorhandenen Grünstruktur und des Baumbestandes
- Steuerung der Zahl der Wohneinheiten und dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehr
- Regelung der Größe von Nebenanlagen
- Berücksichtigung des Gemeindeklimaschutzkonzepts

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2016 (Vorlagennr.: 2016/2781) wurde beschlossen, die Planungsziele um einen Punkt zu ergänzen:

- Für die Grundschule werden Erweiterungsflächen als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt, die einen Ausbau des Schulstandortes (Sportflächen bzw. -halle für Schulsport und Erweiterungsmöglichkeit für das Schulgebäude/-gelände) zum Gegenstand haben.

Eine weitere Ergänzung der Planungsziele erfolgte am 19.02.2018 (Vorlagennr.: 2018/3527) wie folgt:

- Untersuchung der dauerhaften Sicherung des Waldbestandes durch Steuerung der überbaubaren Grundstücksfläche (Hauptgebäude und genehmigungsfreie bauliche Anlagen inkl. Zufahrten und Lage der Sparten).



Geltungsbereich Stand 2018:



Auf Basis des in 2016 gefassten Planungsziels der Erweiterungsflächen der Grundschule wurde für den Bereich westlich der Wittelsbacherstr. eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen, um so zu gegebener Zeit eine Erweiterung der Grundschule voran treiben zu können. Die Eigentumsverhältnisse lassen derzeit keine Umsetzung dieses Planungsziels zu.

Mit dem Neubau einer Seniorenwohnanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Schopenhauerstr. 5 und 7, Fl.Nr. 177 ist die Gemeinde jedoch in den vergangenen Monaten weiter vorangeschritten. Hierzu hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2026 mit dem Vorentwurf des Architekturbüros befasst. Dies macht nunmehr auch die Fortführung der Bauleitplanung erforderlich. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Verwaltung aus dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 einen Teilbereich mit folgender Bezeichnung herauszulösen (s. auch Planzeichnung in Anlage 1):

Bebauungsplan Nr. 75 Teil 1 „Nördlich der Schopenhauerstraße, östlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße“. Teil 2 wird dann zu gegebener Zeit fortgeführt.

Kurzübersicht der Planungsinhalte des Bebauungsplanentwurfes:

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung: Das Plangebiet wird wie im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Es wird ebenfalls eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung soziale Zwecke, hier: Seniorenwohnen, definiert. Für diesen Bereich ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

**Maß der baulichen Nutzung**

Bestandbauten: Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mehrheitlich an den Bestandsbauten. Bei untergenutzten Grundstücken sind Erweiterungen möglich, bei massiv bebauten Grundstücken erfolgt eine entsprechende Anpassung, wobei der Bestand bis zum Abbruch geschützt ist. Vollgeschosse: Zur Sicherung der gebietstypischen zweigeschossigen Bebauung werden grundsätzlich max. 2 Vollgeschosse zugelassen. Auf dem gemeindeeigenen Grundstück ist entsprechend dem vorliegenden Entwurf eine dreigeschossige Bebauung zulässig. Die GRZ liegt jedoch unter der der umliegenden Bebauung.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend der vorhandenen Baustruktur werden die Baugrenzen festgesetzt. Der Vorgartenbereich soll weiterhin erhalten bleiben.

Es ist eine gesonderte Fläche für Stellplätze, Garagen, Carports und (Tiefgaragen-), Zufahrten vorgesehen.

Des Weiteren erfolgt eine Regelung bzgl. der Errichtung von Nebenanlagen und zur baulichen Gestaltung von Dachaufbauten.

Grünordnung

Der Baumbestand im Planungsgebiet wurde vom Umweltamt kartiert, zu erhaltende Bäume wurden in einer tabellarischen Übersicht aufgenommen und sind Bestandteil der Begründung.

Entsprechend dem Fachgutachten zur walddnahen Bebauung wurde ein 6 m Waldschutzstreifen festgesetzt.

Verfahrensart

Das Bauleitplanverfahren kann gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Ein separates Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich. Im beschleunigten Verfahren wird von Umweltbericht und Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6404/01 abrufbar):

- Anlage 1: Entwurf Planzeichnung i. d. F. v. 27.04.2026 (wird am 10.04.2026 nachgereicht)
- Anlage 2: Entwurf Satzung i. d. F. v. 27.04.2026 (wird am 10.04.2026 nachgereicht)
- Anlage 3: Entwurf Begründung i. d. F. v. 27.04.2026 (wird am 10.04.2026 nachgereicht)
- Anlage 4: Lageplan erhaltenswerter Baumbestand
- Anlage 5: Kartierung erhaltenswerter Baumbestand
- Anlage 6: SaP
- Anlage 7: Präsentation PV zum Referatengespräch vom 26.03.2026

Der Planungs-, Infrastruktur und Umweltausschuss hat als Fachgremium am 14.04.2026 vorberaten und Folgendes beschlossen.

**Beschluss:**

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Nördlich der Schopenhauerstraße, westlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße" wird entsprechend des Sachvortrages ein Teilbereich mit folgender Bezeichnung herausgelöst:
Bebauungsplan Nr. 75 Teil 1 „Nördlich der Schopenhauerstraße, östlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße".
2. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 Teil 1 in der Fassung vom 27.04.2026.
3. Der Bebauungsplan Nr. 75 soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - aufgestellt werden.
4. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren einzuleiten (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13 a Abs. 3 BauGB sowie Vorabbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

1. Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Nördlich der Schopenhauerstraße, westlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße" wird entsprechend des Sachvortrages ein Teilbereich mit folgender Bezeichnung herausgelöst:
Bebauungsplan Nr. 75 Teil 1 „Nördlich der Schopenhauerstraße, östlich der Wittelsbacherstraße und östlich der Kaiserstraße".
2. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 Teil 1 in der Fassung vom 27.04.2026.
3. Der Bebauungsplan Nr. 75 soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - aufgestellt werden.
4. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren einzuleiten (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13 a Abs. 3 BauGB sowie Vorabbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

Beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja:	23
Nein:	0

**8 Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG;
Widmung der Wegefläche beidseits des Grünangers „Auf der Heid“, Fl.Nr. 147 südlich
der Bebauung Bürgermeister-Schneider-Weg und nördlich der Bebauung Pfarrer-
Sickinger-Weg als beschränkt öffentlicher Weg -Fuß- und Radweg**

Sachverhalt:

Im Bereich der Wohnanlage „Auf der Heid“ kommt es immer wieder zu widerrechtlich einfahrenden und abgestellten Fahrzeugen, meist auch Liefer-/ oder Paketdienste. Außerdem kam es schon mehrfach dazu, dass durch diese Fahrzeuge die gemeindeeigene Schranke, die vor diesem öffentlichen Weg steht, zu Schaden kam. Die Schranke wurde im März neu angeschafft, die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung vor, die Wegeflächen zu widmen.

Eine Ahndung durch die kommunale Verkehrsüberwachung ist aktuell nicht möglich, hierzu bedarf es vielmehr der Widmung als öffentliche Fläche.

Rechtliche Würdigung

Die Flächen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 und 60 a. Dieser setzt die Wegeflächen als Öffentlichen Fuß- und Radweg, sowie eine öffentliche Verkehrsfläche für die Feuerwehr fest.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Seitens der Verwaltung wurde am 26.01.2026 beim Vermessungsamt München ein Vermessungsantrag gestellt, um die Wegeflächen eindeutig einer Fl.Nr. zuordnen zu können (s. Lageplan in der Anlage). Im Zuge der vorgesehenen Widmung ist die Vermessung erforderlich.

Die Flächen werden auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentliche Wege (nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 BayStrWG) – Fuß und Radwege – zu widmen und in das Straßen- und Bestandsverzeichnis mit aufzunehmen.

Bei der Namensgebung schlägt die Verwaltung vor:

- Bürgermeister-Schneider-Weg
Für die Wege nördlich des Grundangers

und



- Pfarrer-Sickinger-Weg

Für die Wege südlich des Grünangers

Die Wegeflächen auf der östlichen Seite, sowie die Flr.Nrn. 147/14, 147/227 verbleiben mit dem Straßennamen: Äußere Hauptstraße.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6434 abrufbar):

- Anlage 1: Lageplan

Beschlussvorschlag:

Die Wegefläche beidseits des Grünangers „Auf der Heid“ südlich des Bürgermeister-Schneider-Weges und nördlich des Pfarrer-Sickinger-Weges ist gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg (nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 BayStrWG) – Fuß- und Radweg – entsprechend der farblichen Kennzeichnung der Anlage 1 zum Sachvortrag auf den Wegenamen

Bürgermeister-Schneider-Weg/ Pfarrer-Sickinger-Weg
zu widmen und in das Straßen- und Bestandsverzeichnis mit aufzunehmen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:		23
Ja:		23
Nein:		0

9 Anträge an den Gemeinderat

9.1 Rathausanger - Antrag der CSU auf Reaktivierung des Brunnens; Antrag der SPD auf Bau einer Leseterrasse

Anlass:

Im ersten Quartal 2026 wurden folgende Anträge an den Gemeinderat angenommen und zur Prüfung durch die Verwaltung beschlossen:

GR 26/01: Reaktivierung des Brunnens am Rathausanger – CSU vom 04.01.2026 (Vorlagen-Nr.: 2026/6375):

- I. Der Gemeinderat beschließt, dass der von Bürgerinnen und Bürgern gestiftete Bürgerbrunnen am Rathausanger instandgesetzt und wieder betrieben werden soll
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die voraussichtlichen Kosten hierfür zu ermitteln und dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

**GR 26/ 02: Bau einer Leseterrasse am Haus für Weiterbildung – SPD vom 02.02.2026 (Vorlagen-Nr.: 2026/6397):**

- I. Der Gemeinderat möge den Bau einer Leseterrasse am HFW beschließen

Sachverhalt:

Beide Anträge betreffen die Neugestaltung des Rathausangers, der in der Städtebauförderung ISEK unter Punkt N.8.1 für folgt berücksichtigt wurde:

Objektplanung und Baumaßnahme:

Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Leseterrasse, Brunnensanierung, Prüfung Schulsport und Pausenaufenthalt

Für die genannten Maßnahmen könnte die Gemeinde grundsätzlich Fördermittel aus der Städtebauförderung erhalten. Allerdings wurden diese Maßnahmen für das Jahr 2026 nicht beim Fördergeber angemeldet. Daher sind Leistungen, die im Jahr 2026 beauftragt werden, nicht förderfähig.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Planung für das Jahr 2027 anzumelden, zu beauftragen und – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses – umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Maßnahmen im Jahr 2027 beim Fördergeber angemeldet werden.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja:	23
Nein:	0

9.2 Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ödp

Die Antragsteller teilten mit, dass der Antrag zunächst im nächsten PIUA (PIUA 26/03) behandelt werden soll.

Abgesetzt



10 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Herr Hartmut Lilge regte an, die Bürgerinnen und Bürger in der nächsten NANU-Ausgabe über aktuelle Ausweiskontrollen am Wertstoffhof des Zweckverbands München-Südost in Ottobrunn zu informieren.

Der Vorsitzende antwortete, dass der Zweckverband selbst bereits über ausreichend Kommunikation dahingehend gesorgt habe.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.

Thomas Pardeller

Erster Bürgermeister

gez.

Vera Ketterer